Verpflichtungserklärung zur Vertraulichkeit

Im Rahmen des Vergabeverfahrens FE2-902-20261109 beabsichtigt die Hamburger Hochbahn AG (HOCHBAHN) als Vergabestelle, dem Informationsempfänger in dem vorstehend genannten Vergabeverfahren vertrauliche Informationen offen zu legen, um die Partizipation am Vergabeverfahren zu ermöglichen (nachfolgend „Zweck der Offenlegung“ genannt).

Um einen möglichst umfassenden Schutz vertraulicher Informationen zu gewährleisten, verpflichtet sich der Informationsempfänger gemäß den nachstehenden Bestimmungen zur Wahrung und Beachtung der Vertraulichkeit und Verschwiegenheit bereits vor einem möglichen Vertragsabschluss wie folgt:

1. Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Verpflichtungserklärung sind alle während der Gültigkeitsdauer dieser Verpflichtungserklärung dem Informationsempfänger mitgeteilten technischen und nichttechnischen Informationen. Der Begriff „Information“ ist dabei weit gefasst und beinhaltet jegliches Anschauungsmaterial wie Unterlagen, Schriftstücke, Aufzeichnungen, Notizen, Dokumente sowie alle elektronisch gespeicherten Daten, CDs, DVDs und andere Datenträger, auch sofern sie nicht ausdrücklich als vertraulich deklariert worden sind, sowie solche Informationen, die verbal geäußert werden, sofern erkennbar ist, dass die Inhalte vertraulich sind.

2. Der Informationsempfänger verpflichtet sich dazu, die ihm von der HOCHBAHN, deren Vertretern, Mitarbeitern, Beratern oder Beauftragten offengelegten vertraulichen Informationen streng vertraulich zu behandeln und diese nicht zu veröffentlichen und ohne vorherige schriftliche Zustimmung der HOCHBAHN an Dritte weiterzugeben. Dritte im Sinne dieser Verpflichtungserklärung sind auch Berater des Informationsempfängers und mit dem Informationsempfänger verbundene Unternehmen. Kopien und Reproduktionen jeglicher Art sind nur insoweit zulässig, soweit dies für den vorstehend genannten Zweck der Offenlegung unabdingbar ist. Der Informationsempfänger verpflichtet sich des Weiteren dazu, die ihm von der HOCHBAHN, deren Vertretern, Mitarbeitern, Beratern oder Beauftragten offengelegten vertraulichen Informationen innerhalb seiner Organisation nur denjenigen Personen offen zu legen, die für den vorstehend genannten Zweck der Offenlegung Kenntnis von den offen gelegten Informationen erlangen müssen. Der Informationsempfänger wird diese Personen über die in dieser Verpflichtungserklärung aufgeführten Pflichten unterrichten und sie verpflichten, diese ebenfalls zu beachten.

 Die vorstehenden Verpflichtungen bezieht sich nicht auf vertrauliche Informationen, die

 a) zum Zeitpunkt der Offenlegung allgemein bekannt sind; oder

 b) nach Offenlegung aufgrund von Veröffentlichungen oder sonstigen Umständen allgemein bekannt werden, ohne dass der Informationsempfänger gegen diese Verpflichtungserklärung verstoßen hat; oder

 c) der Informationsempfänger zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits in seinem Besitz hatte, sofern er den Offenlegenden hiervon unverzüglich benachrichtigt; oder

 d) der Informationsempfänger rechtmäßig von Dritten erhält; oder

 e) der Informationsempfänger unabhängig entwickelt hat, sofern die Personen, die diese Informationen entwickelten, keinen Zugang zu den offengelegten Informationen hatten; oder

 f) mit schriftlicher Zustimmung der HOCHBAHN weitergegeben oder genutzt werden können; oder

g) der Informationsempfänger aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, behördlicher oder gerichtlicher Anordnung offenlegen muss.

3. Eine Weitergabe von vertraulichen Informationen an Dritte ist nur nach schriftlicher Zustimmung durch die HOCHBAHN zulässig und setzt die Unterzeichnung einer Verpflichtungserklärung zur Vertraulichkeit durch den Dritten voraus, die inhaltlich dieser Verpflichtungserklärung zur Vertraulichkeit entspricht. Dabei stellt der Informationsempfänger durch geeignete Maßnahmen sicher, dass die Verpflichtungserklärung zur Vertraulichkeit durch den Dritten eingehalten wird.

4. Der Informationsempfänger erkennt an, dass die offen gelegten vertraulichen Informationen, nebst Kopien und Reproduktionen, Eigentum der HOCHBAHN bleiben. Dem Informationsempfänger steht kein Anspruch auf Offenlegung bestimmter Informationen zu und er ist nicht berechtigt, in irgendeiner Weise für oder im Namen der HOCHBAHN tätig zu werden.

5. Der Informationsempfänger verpflichtet sich dazu, alle von der HOCHBAHN offen gelegten vertraulichen Informationen und sämtliche davon gefertigten Kopien, einschließlich der auf Datenträgern, Netzwerken oder in der Cloud gespeicherten Daten auf Anforderung der HOCHBAHN zu löschen oder an die HOCHBAHN zurückzugeben. Die vorstehende Regelung gilt nicht für routinemäßig angefertigte Sicherungskopien von im Wege des elektronischen Datenverkehrs ausgetauschten vertraulichen Informationen und/oder deren Kopien, die nach zwingendem Recht aufbewahrt werden müssen.

6. Diese Verpflichtungserklärung begründet keinerlei Übertragung von Rechten oder Lizenzen noch verpflichtet sie die HOCHBAHN zum Abschluss von Verträgen. Der Informationsempfänger verpflichtet sich, die offen gelegten vertraulichen Informationen ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung der HOCHBAHN weder selbst noch durch Dritte zu verwerten oder in Schutzrechtsanmeldungen zu offenbaren.

7. Dem Informationsempfänger ist bewusst, dass eine Verletzung dieser Verpflichtungserklärung zur Leistung von Schadensersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet.

8. Diese Verpflichtungserklärung tritt nach Unterzeichnung durch den Informationsempfänger in Kraft und hat eine Gültigkeitsdauer von 5 Jahren. Die Verpflichtungen hinsichtlich der streng vertraulichen Behandlung der offen gelegten vertraulichen Informationen bleiben auch nach Ablauf der Gültigkeitsdauer für die Dauer von weiteren 5 Jahren in Kraft.

9. Diese Verpflichtungserklärung unterliegt dem deutschen Recht. Gerichtsstand für alle sich aus dieser Verpflichtungserklärung ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist Hamburg.

Ort, Datum

Unterschrift des Informationsempfängers

Firmenname des Informationsempfängers